

VERFAHRENSBEVOLLMÄCHTIGTER VON DR. PETER GAUWEILER, MDB, IN SACHEN „VERTRAG ÜBER EINE VERFASSUNG FÜR EUROPA“ (VERFASSUNGSKLAGE), 2 BvE 1/05 // 2 BvR 636/05.

PRESSEERKLÄRUNG

zum heutigen Beschluß des Bundesverfassungsgerichts

Die Verfassungsbeschwerde ist nur deshalb nicht angenommen worden, weil sie nach Verabschiedung des Zustimmungsgesetzes im Bundestag und Bundesrat erhoben werden kann. Darauf hat das Gericht ausdrücklich hingewiesen:

„Den Interessen des Beschwerdeführers ist hinreichend dadurch Rechnung getragen, dass er gegen das Zustimmungsgesetz zum Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa unmittelbar nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in Bundestag und Bundesrat, anders als sonst bei Gesetzen üblich, schon vor Ausfertigung und Verkündung mit der Verfassungsbeschwerde vorgehen kann.“

Das Gericht weist weiter darauf hin, daß nach einer erneuten Beschwerde nach dem Bundesratsbeschluß der Bundespräsident die Ratifikationsurkunde erst wird unterzeichnen können, wenn das Bundesverfassungsgericht in der Hauptsache entschieden hat:

„Der Bundespräsident hat etwa im Verfahren betreffend das Zustimmungsgesetz im Vertrag von Maastricht, in dem die Beschwerdeführer den Erlaß einer einstweiligen Anordnung beantragt hatten, um eine völkerrechtliche Bindung der Bundesrepublik Deutschland an den Unions-Vertrag zu verhindern, erklärt, er werde die Ratifikationsurkunde erst unterzeichnen, wenn das Bundesverfassungsgericht in der Hauptsache entschieden habe. Desgleichen sicherte die Bundesregierung im damaligen Verfahren zu, die Ratifikationsurkunde vorerst nicht zu hinterlegen (vgl. BVerfGE 89, 155 (165)).“

Der Eilbeschluß des Gerichts ist ohne mündliche Verhandlung ergangen. Er erschüttert mich nicht. Er läßt dem Bundestag die Verantwortung, die Grenzen seiner Befugnisse selbst zu erkennen:

„Erst die freie Debatte im Deutschen Bundestag verbindet das rechtstechnische Gesetzgebungsverfahren mit einer substantiellen, auf die Kraft des Arguments begründeten Willensbildung, die es dem demokratisch legitimierten Abgeordneten ermöglicht, die Verantwortung für seine Entscheidung zu übernehmen.“

Damit gibt das Bundesverfassungsgericht allen Bundestagsabgeordneten eine deutliche Ermunterung für eine freie Debatte und das Verantwortungsbewußtsein jedes einzelnen Abgeordneten und eine erneute Absage an jeglichen Fraktionszwang. Nach dem Bundesratsbeschluß, der am 27. Mai 2005 erfolgen soll, wird Dr. Peter Gauweiler die Verfassungsbeschwerde gegen das Zustimmungsgesetz zum Verfassungsvertrag einlegen. Darüber wird das Bundesverfassungsgericht in der Sache verhandeln und entscheiden. Genau dieses Verfahren hat 1993 zum „Maastricht-Urteil“ geführt.

Der Verfassungsvertrag verstößt derart eklatant gegen das Grundgesetz, daß er in Deutschland nicht zur Geltung kommen wird.

NÜRNBERG, DEN 28. APRIL 2005

PROF. DR. IUR. K. A. SCHACHTSCHNEIDER